

GEBLITZT

Was soll ich jetzt tun?

Zu schnell gefahren – und prompt geblitzt worden! Welche Strafen drohen, wie man sich gegen einen drohenden Führerscheinentzug wehren kann, lesen Sie hier. Noch mehr aktuelle Auto-Themen in AUTO BILD – heute neu!

ICH BIN GEBLITZT WORDEN. WAS PASSIERT NUN?

Möglichkeit 1: Die zuständige Behörde verschickt einen Anhörungs- bzw. Zeugenfragebogen an den Fahrzeughalter. Falls Sie das Verwarungs- oder Bußgeld zahlen und die verhängte Strafe akzeptieren, ist die Sache erledigt.

Möglichkeit 2: Sie legen Einspruch gegen den Bescheid ein. Dann beauftragt das Amt die örtlich zuständige Polizei mit den Ermittlungen. Notfalls wird sie Nachbarn nach der Person auf dem Foto befragen oder beim Einwohnermeldeamt Passfotos des Fahrzeughalters und von dessen Angehörigen abgleichen.

AB WELCHEM TEMPO IST DER FÜHRERSCHEIN IN GEFAHR?

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt: Ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 31 km/h ist der Lappen weg, außerorts ab 41 km/h.

Wichtig: Wer nach einer Tempoüberschreitung von mindestens 26 km/h innerhalb eines Jahres nochmals 26 km/h zu schnell ist, muss den Führerschein ebenfalls abgeben. Bei mehr als zwei Tempo-Verstößen in einem Jahr liegt die Grenze bei 21 km/h!

WIE KANN ICH VERHINDERN, DASS DER FÜHRERSCHEIN EINGEZOGEN WIRD?

Der Führerscheinentzug kann vor Gericht als unzumutbar angefochten werden, wenn die Folgen den Fahrer besonders hart treffen. Beispiele: Er würde durchs Fahrverbot seinen Job verlieren oder könnte als Alleinverdiener im Außendienst seine Termine nicht mit Bus und Bahn wahrnehmen und sich auch keinen Fahrer leisten. Auch wer belegen kann, dass regelmäßig nötige Arztbesuche ohne Auto nicht möglich sind oder entfernt lebende schwer kranke Angehörige nicht besucht werden können, darf hoffen. Allerdings steigt die Geldbuße deutlich, wenn das Fahrverbot entfällt.

MUSS ICH MICH SELBER ODER EINEN ANDEREN FAHRER BELASTEN?

Nein. Sie sind nur verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Wer wirklich gefahren ist, müssen dann die Behörden ermitteln. Achtung: Ihnen kann

dann aber u. U. ein Fahrtenbuch auferlegt werden, in dem Sie alle Fahrten und Fahrer eintragen müssen.

Auf dem Blitzerfoto bin ich schlecht zu erkennen. Was bedeutet das?

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu dem Blitzerfoto zu machen! Denn der Richter muss darlegen, warum er Sie trotz schlechter Bildqualität als Fahrer hat identifizieren können.

Auf dem Bild müssen bestimmte Merkmale wie Gesichtsforn, Frisur, Kinnpartie, Augen-, Nasen- und Ohrenform oder individuelle Charakteristika wie Augenbrauenwuchs oder Narben zu erkennen sein. Wie viele übereinstimmende Merkmale vorliegen müssen, ist zwar nicht vorgeschrieben, für eine Verurteilung als Fahrer wird aber die persönliche Gewissheit des Richters gefordert.

KANN ICH DEN ZEITPUNKT, AN DEM ICH DEN FÜHRERSCHEIN ABGEBE, SELBST BESTIMMEN?

Ja, wer in den letzten zwei Jahren seinen Führerschein nicht abgeben musste, kann das Fahrverbot innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung antreten. Um die Rechtskraft und damit den Beginn der Vier-Monats-Frist her auszusögern, kann unbegründeter Einspruch gegen den

Bußgeldbescheid eingelegt werden. Der muss dann spätestens am Tag der Hauptverhandlung vor Gericht zurückgenommen werden. So wird aus der Vier-Monats- eine Sechs-Monats-Frist.

WIE LANGE DARF DIE BUSSGELDSTELLE MIT DEM VERSCHICKEN DES ANHÖRUNGSBOGENS WARTEN?

Der Fahrzeugführer muss innerhalb von drei Monaten ermittelt werden. Danach beginnt eine weitere Frist von drei Monaten, in der der Bußgeldbescheid erlassen werden muss.

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE EINSPRUCHSFRIST GEGEN DEN BUSSGELDBESCHIED VERSTREICHEN LASSE?

Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Das heißt: Sie müssen die Geldbuße zahlen, ein Fahrverbot akzeptieren. Das gilt auch, wenn Sie im Urlaub oder im Krankenhaus waren. Der Fahrer muss dafür sorgen, dass ihn die Post auch während seiner Abwesenheit erreicht.

Fachliche Beratung: Uwe Lenhart, Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main



Was passiert, wenn ich über ROT gefahren bin?

Diese Ampel schaff ich noch – und blitz! Sie müssen Sie wissen, wenn es doch schon rot war ...

Wie kann ich mich nach einem Rotlichtverstoß wehren?

Wenn Polizisten den Vorfall beobachtet haben, reichen Schätzungen, wie lange die Ampel rot war, oder ein Mitzählen der Sekunden nicht aus. Bei einer Messung mit einer geichten Stoppuhr sind 0,3 Sekunden Toleranz abzuziehen.

Sachverständige können außerdem mit einem Gutachten den Wert einer Überwachungskamera widerlegen.

Ein Polizist hat mich angeblich beim Fahren über Rot beobachtet. Darf ich behaupten, dass ich nicht am Steuer saß?

Möglich. Auch hier gilt: Der Polizist muss den Fahrer eindeutig identifizieren können. Ist das nicht möglich, wird das Verfahren aller Voraussicht nach eingestellt. Aber auch in diesem

Fall kann Ihnen für die Zukunft ein Fahrtenbuch auferlegt werden.

Kann ich im Anhörungsbogen erkennen, ob mein Führerschein gefährdet ist?

Ja, das lässt sich an den Nummern des Bußgeldkatalogs ablesen, die in der Anhörung angegeben sind. Die bedeuten:

- ▶▶▶ 132: einfacher Rotlichtverstoß – kein Fahrverbot!
- ▶▶▶ 132.1: mit Gefährdung – Fahrverbot!
- ▶▶▶ 132.2: mit Sachbeschädigung – Fahrverbot!
- ▶▶▶ 132.3: länger als eine Sekunde Rot – Fahrverbot!
- ▶▶▶ 132.3.1: mit Gefährdung – Fahrverbot!
- ▶▶▶ 132.3.2: mit Sachbeschädigung – Fahrverbot!

Die Strafen für einen Rotlicht-Verstoß

REGELFALL	90 Euro	3 Punkte
• mit Gefährdung	200 Euro	4 Punkte; 1 Monat Fahrverbot
• mit Sachbeschädigung	240 Euro	4 Punkte; 1 Monat Fahrverbot
BEI ROTPHASE VON MEHR ALS EINER SEKUNDE	200 Euro	4 Punkte; 1 Monat Fahrverbot
• mit Gefährdung	320 Euro	4 Punkte; 1 Monat Fahrverbot
• mit Sachbeschädigung	360 Euro	4 Punkte; 1 Monat Fahrverbot

Die Strafen für zu schnelles Fahren

Überschreitung	innerhalb geschlossener Ortschaften	außerhalb geschlossener Ortschaften
bis 10 km/h	15 Euro	10 Euro
11–15 km/h	25 Euro	20 Euro
16–20 km/h	35 Euro	30 Euro
21–25 km/h	80 Euro	70 Euro
26–30 km/h	100 Euro	80 Euro
31–40 km/h	160 Euro	120 Euro
41–50 km/h	200 Euro	160 Euro
51–60 km/h	280 Euro	240 Euro
61–70 km/h	480 Euro	440 Euro
über 70 km/h	680 Euro	600 Euro



Ab heute am Kiosk: Die neue AUTO BILD